

Nr.	Sachargument	Fachliche Abwägung
Sachargumente der TÖBs		
1	Wir beziehen uns auf Ihre o. g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	Der öffentliche Belang des Denkmalschutzes wird von der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vechta vertreten, die wir bei Bedarf denkmalfachlich beraten und unterstützen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vechta wurde als TÖB beteiligt und hat eine entsprechende Stellungnahme abgegeben.
3	Es bestehen keine Bedenken seitens der Bau- und Bodendenkmalpflege. Die erforderliche archäologische Ausgrabung auf dem angrenzenden Areal des B-Planes wird unter dem Az. 3035-2025-41 bearbeitet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	Zu den o. g. Planungen erheben wir aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	Es bestehen aus Sicht der Raumordnung und des Städtebaus keine Bedenken. Die planungsrechtlichen Einwände bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 107 können durch eine Änderung des Landschaftsschutzgebietes entkräftet werden. Die Geringfügigkeit der Veränderung des Landschaftsschutzgebietes und die gegenüber gestellten Vorteile für die Bebaubarkeit im Bebauungsplan sollten im Antrag evtl. deutlicher hervorgehoben werden.	Die Stellungnahme bzw. die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Antragsteller hat im Nachgang zum Antrag auf Wunsch der Unteren Naturschutzbehörde eine ergänzende Erläuterung des Vorhabens und eine Abwägung von Alternativen eingereicht.
6	In Bezug auf die durch uns vertretenen Belange geben wir zum o. g. Vorhaben folgende Hinweise: Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Antragsteller weitergeleitet. Durch die Teillöschung des LSG werden keine Baurechte begründet. Die vorgetragenen Hinweise sind in dem Bebauungsplanverfahren zu beachten.
7	In dem o.g. Plangebiet sind keine unserer Versorgungsleitungen vorhanden. Somit haben wir gegen das oben genannte Vorhaben keine Bedenken zu äußern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8	In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Wir sind daher nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9	Für die Verfahrensbeteiligung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus hiesiger (waldrechtlicher) Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planung zur Änderung der LSG- VO und Löschung einer Teilfläche.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10	Von dem o. a. Vorhaben sind unsere Betriebsanlagen nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.